

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.1987

Geschäftszahl

85/10/0019

Rechtssatz

Der VfGH hat in seinem E vom 11.10.1980, B 44/80, VfSlg 8907, zum Ausdruck gebracht, dass Art 8 MRK staatliche Sanktionen gegen die gewerbsmäßige Unzucht keineswegs verbietet. Durch die Gewerbsmäßigkeit der Unzucht hört nach diesem Erkenntnis die sexuelle Betätigung auf eine private zu sein, da einer unbeschränkten Öffentlichkeit die Kenntnisnahme möglich ist.